



SGB-VIII-Reform

Schwerpunkt Inklusion

Aktuelle Entwicklungen im SGB VIII

Dr. Carolyn Hollweg

Dr. Björn Hagen

EREV – Evangelischer Erziehungsverband e. V.

Leitthese:
**Die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe
ist im Kontext der Gesetzesreform
und
den fachpolitischen Diskussionen zu sehen**

GLIEDERUNG

1. AUSGANGSSITUATION
2. INKLUSION IM SGB VIII
3. AUSBLICK
4. KONSEQUENZEN

VEREINBARUNGEN ÜBER KOSTENÜBERNAHME UND QUALITÄTS- ENTWICKLUNG BEI AMBULANTEN LEISTUNGEN (§ 77)

- (1) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen.
- (2) Wird eine Leistung nach § 37 Absatz 1 oder § 37a erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind;

FOKUS INKLUSION – WEITERENTWICKLUNG EINES INKLUSIVEN LEISTUNGSRECHTS IN 3 STUFEN

- 1. Stufe: Schnittstellenbereinigung: *ab sofort*
- 2. Stufe: Einführung von Verfahrenslots*innen und prospektive Gesetzesfolgenabschätzung: *zum 1. Januar 2024*
- 3. Stufe: Inkrafttreten eines neuen Gesetzes mit dem Ziel der Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe: *zum 1. Januar 2028; mit der Bedingung: Verabschiedung eines Gesetzes zum 1. Januar 2027*
- Planung einer einheitlichen Anspruchsgrundlage

ZENTRALE REGELUNGSBEREICHE STUFE 1

- Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (§ 1)
- Begriffsbestimmungen (§ 7)
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a)
- Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen (§ 9)
- Beratung (§ 10a)
- Jugendarbeit (§ 11)
- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16)
- Förderung in Tageseinrichtungen (§ 22a)
- Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung (§ 35a)
- Mitwirkung, Hilfeplan (§§ 36, 36b)
- Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Hilfen (§ 77)
- Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79a)
- Jugendhilfeplanung (§ 80)

RECHT AUF ERZIEHUNG, ELTERNVERANTWORTUNG, JUGENDHILFE (§ 1)

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer *selbstbestimmten*, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Das Kindeswohl ist vorrangig zu beachten.
- (2) ...
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. ...
 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihren individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen *selbstbestimmt* zu interagieren und damit *gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können*.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (§ 7)

(1) ...

(2) Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in *Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren* an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG (§ 8a)

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, *die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen* sowie dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt *Rechnung tragen*.

GRUNDRICHTUNG DER ERZIEHUNG, GLEICHBERECHTIGUNG VON JUNGEN MENSCHEN (§ 9)

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. ...
2. ...
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen *sowie transidenten, nicht-binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen* zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,
4. *die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.*

BERATUNG (§ 10a)

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.
- (2) Die Beratung umfasst insbesondere
 1. ...
 2. ...
 3. *die Leistungen anderer Leistungsträger,*
 4. ...
 5. ...
 6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,

BERATUNG (§ 10a)

7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum. Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.
- (3) *Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 6 des Neunten Buches beratend teil.*

EINGLIEDERUNGSHILFE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE MIT SEELISCHER BEHINDERUNG ODER DROHENDER SEELISCHER BEHINDERUNG (§ 35A)

(1) ...

Von einer seelischen Behinderung bedroht *im Sinne dieser Vorschrift* sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

MITWIRKUNG, HILFEPLAN (§ 36)

- (1) Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen *verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form* erfolgen.
- (2) Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere *Geschwister*, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.
- (3) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere *andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule* beteiligt werden.

ZUSAMMENARBEIT BEIM ZUSTÄNDIGKEITSÜBERGANG (§ 36b)

- (1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern *rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs* zu treffen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe *rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens* nach § 19 des Neunten Buches die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. Die Teilhabeplanung ist frühzeitig, in der Regel *ein Jahr* vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, *vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten*.

QUALITÄTSENTWICKLUNG IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE (§ 79a)

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. ...
2. ...
3. ...
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für *die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen* sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Vernachlässigung, sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt sowie Machtmissbrauch.

JUGENDHILFEPLANUNG (§ 80)

(1) ...

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass

1. ...

2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,

3. ...

4. *junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,*

ERSTES FAZIT STUFE 1

Verbindlichere inklusive Jugendhilfe durch:

- Schärfung eines inklusiven Selbstverständnisses
- Ermöglichung selbstbestimmter Teilhabe
- Abbau bestehender Barrieren
- Erweiterung/Klarstellung des Schutzauftrags
- Nahtstellen durch gemeinsame Planung zwischen Jugend- & Eingliederungshilfe
- Inklusion als Qualitätsmerkmal von Leistungen

STUFE 2: 2024 BIS 2028: VERFAHRENSLOTS*INNEN (§ 10B)

- (1) *... Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.*
- (2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe *halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit* mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

ERSTES FAZIT STUFE II

- unabhängige Unterstützung & Begleitung bei Antragstellung, Verfolgung & Wahrnehmung der Leistungen der Eingliederungshilfe +
- Unterstützung des Jugendamts bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe in seine Zuständigkeit
- Implementierung auch schon vor 2024:

§ 107 SGB VIII Übergangsregelung

»Ermöglichung der zeitnahen Einführung des Verfahrenslotsen, auch im Rahmen von Modellprojekten« (Bundesrat zu Drucksache 319/21)

STUFE 3 – AB 2028: VERHÄLTNIS ZU ANDEREN LEISTUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN (§ 10)

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch und Zwölften Buch vor. *Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Das Nähere über*

1. den leistungsberechtigten Personenkreis,

2. Art und Umfang der Leistung,

3. die Kostenbeteiligung und

4. das Verfahren

bestimmt ein Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation.

AKTUELLE FACHLICHE DISKUSSIONEN UND AUSBLICK DER MÖGLICHEN ENTWICKLUNGEN I

1. Mehr Beteiligung

- Zusammenarbeit mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen der Selbstvertretung
- Zusammenarbeit mit Ombudsstellen
- Elternarbeit außerhalb des Wohnortes
- Beratung der jungen Menschen unter Einbeziehung der Leistungen anderer Leistungsträger, Auswirkungen und Folgen einer Hilfe etc.
- Medienpädagogisches Konzept mit Medienkompetenz, Schutz und Beteiligung § 10a Jugendschutzgesetz:
 - der Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (entwicklungsbeeinträchtigende Medien),
 - der Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden (jugendgefährdende Medien),

AKTUELLE FACHLICHE DISKUSSIONEN UND AUSBLICK DER MÖGLICHEN ENTWICKLUNGEN II

- der Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung und
- die Förderung von Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung; die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.
- In § 10b sind die entwicklungsbeeinträchtigenden Medien aufgeführt (übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende, sozialetisches Wertebild beeinträchtigende)

AKTUELLE FACHLICHE DISKUSSIONEN UND AUSBLICK DER MÖGLICHEN ENTWICKLUNGEN III

2. Kinder- und Jugendschutz

- Gefährdungseinschätzung
- Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft
- Stationäre Hilfen für bis 10jährige Kinder und aufsuchende Konzepte für sogenannte Grenz-gänger
- Kombination unterschiedlicher Hilfearten
- Einbeziehung der Maßnahmen nach §§ 13 und 13a, Vereinbarungen nach § 36a mit niedrig-schwelliger unmittelbarer Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen
- Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang
- §§ 45 ff. Betriebserlaubnis, Kinderschutzkonzepte, familienanaloge Hilfen
- Psychisch kranke Eltern
- Kooperation der Hilfesysteme und Verantwortlichkeiten

AKTUELLE FACHLICHE DISKUSSIONEN UND AUSBLICK DER MÖGLICHEN ENTWICKLUNGEN IV

3. Hilfen aus einer Hand

- Bedeutung Verfahrenslotsen mit Leben füllen
- Fachdiskurs zum Hilfeplan und Gesamtplanverfahren
- Hilfeplanung und ICF-CY
- Fachkräfteentwicklung
- Aufbau Kooperationsstrukturen
- inklusive Infrastruktur- und Organisationsentwicklung

4. Fachdiskurs

- Prekäre Lebenssituationen
- Ergänzungskräfte, Professionalisierung, junge Mitarbeitende (Wissenstransfer und Verbleib)
- Rechtsansprüche Careleaverinnen und Careleaver (Coming Back-Option)
- Grenzen der Zielorientierung des Hilfeplans
- Regelwohngruppen und Spezialangebote

AKTUELLE FACHLICHE DISKUSSIONEN UND AUSBLICK DER MÖGLICHEN ENTWICKLUNGEN V

- Wirkungen in den Hilfen zur Erziehung
- Digitalpakt Kinder- und Jugendhilfe
- Regelwohngruppen und Spezialangebote
- Wirkungen in den Hilfen zur Erziehung
- Digitalpakt Kinder- und Jugendhilfe
- Wirkungen, biografische Entwicklungen
- Vereinbarungen zu Kosten und Qualität ambulanter Leistungen
- Stärkung berufliche Bildung
- Hilfen für junge Menschen u. a. bei Wohnungslosigkeit und Suchterkrankungen



**Danke für
Ihre Aufmerksamkeit**